

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Technik und Umwelt

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 15.05.2018
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Doggererzweg 2, Flst. Nr. 1802/18**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)


4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.  
78176 Blumberg , Flst. Nr. 1802/17 und 1802/20

Bürgermeisteramt	Bauvorhaben: Errichtung eines Gartengerätehauses	Planverfasser: ./.
		
Datum, Unterschrift		

## **Anlage zum Antrag**

### **auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung**

#### **im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gartengerätehauses als verfahrensfreies Vorhaben**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung.

Entsprechend Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung sind auf den straßenseitigen Grundstücksflächen Nebenanlagen, sofern sie Gebäude sind, nicht zugelassen. Ansonsten sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Je Grundstück ist eine zulässige Nebenanlage bis 25 m<sup>3</sup> umbauten Raum zulässig.

Für die Errichtung des geplanten Gartengerätehauses ist deshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung erforderlich.

Nachdem es sich beim Baugrundstück um ein Eckgrundstück handelt, welches an zwei Straßen Doggererzweg und Burbacherweg angrenzt, besteht bei Einhaltung der Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung, für den Grundstückseigentümer nicht die Möglichkeit ein Gartengerätehaus zu errichten.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung erteilt werden.